

GERICHT Urteil gegen Anlegerentschädigung AeW ist noch nicht rechtskräftig

AMIS: Etappensieg

Der AMIS-Sammelklage-Verein um Franz Kallinger punktet für die AMIS-Anleger vor Gericht. Die Anlegerentschädigung AeW wurde jetzt zu Zahlungen verurteilt.

Vor drei Jahren wurden die Konkurse über die Wiener Finanz-Gruppe AMIS eröffnet. Die 16.000 geschädigten Anleger haben bisher noch keinen Cent von ihrem 145-Millionen-€-Investment gesehen. Auch deshalb, weil die Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen (AeW), die für Schäden ihrer Mitgliedsfirmen in Höhe von bis zu 20.000 € pro Kopf haftet, eine Entschädigung ablehnt. Der AMIS-Sammelklage-Verein um den Prozessfinanzierer AdvoFin beauftragte daraufhin Anwalt Ulrich Salburg mit einer Klage

gegen die AeW. Jetzt liegt das mit Spannung erwartete Urteil vor. Das Handelsgericht Wien verurteilte die AeW zur Entschädigung der AMIS-Anleger. „Das ist ein großer Etappensieg, weil wir erstmals in der österreichischen Rechtsgeschichte in Hinblick Anlegerentschädigung ein positives Urteil erreichen konnten“, sagt AdvoFin-Chef Franz Kallinger. Er rechnet zwar mit einer Urteilsberufung durch die AeW, geht aber davon aus, dass das Urteil auch in der Oberinstanz hält. Denn das Oberlandesgericht Wien hat schon ein vorangegangenes Urteil zugunsten der Anleger umgedreht.

Laut OLG haftet die AeW nicht nur dann, wenn die Finanzfirma konzessionswidrig direkt, sondern auch indirekt Kundengelder hält. Diese OLG-Entscheidung wurde nun in das aktuelle Urteil „überbunden“, wie es Richter Alexander



AdvoFin-Chef Franz Kallinger freut sich über Urteil

Sackl formuliert. Bei AMIS liege „zweifelloso ein indirektes Halten von Kundengeldern vor“, schreibt der Richter weiter, weil die Anlegergelder in den Luxemburger Sicavs-Fonds nicht zur Gänze veranlagt, sondern über Weisung von AMIS auf Konten der beiden AMIS-Firmen zurücküberwiesen wurden. So haben sich beide AMIS-Firmen „rechtlich über das Fondsmanagement die Weisungsbefugnis über den Ein- und Verkauf gesichert“. Es sei ein System aufgebaut worden, in dem die Anweisungen von AMIS unwidersprochen durchgeführt wurden. „Hält das Urteil, muss sich die Anlegerentschädigung überlegen, wie sie das bezahlen wird“, sagt Kallinger. „Ist das der Anlegerentschädigung nicht möglich, werden wir uns mit der Haftung der Republik auseinandersetzen.“

KID MÖCHEL

kid.moechel@wirtschaftsblatt.at